

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlamersdorf

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev. Luth. Kirche i.V.m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlamersdorf in der Sitzung am 21.11.2019 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlamersdorf und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
(Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte

a) für Särge bis 1,20 m für	15 Jahre	825,00 €
b) für Särge über 1,20 m für	25 Jahre	1.500,00 €
c) für Särge über 1,20 m in Rasenlage für	25 Jahre	2.250,00 €
d) für Urnen für	20 Jahre	1.200,00 €
e) für Urnen in Rasenlage	20 Jahre	1.800,00 €

2. Wahlgrabstätte

a) für Särge	25 Jahre	1.500,00 €
je Jahr und je Grabbreite		60,00 €
b) für Urnen (bis zu 2 Urnen) für	20 Jahre	1.200,00 €
je Jahr und je Grabbreite		60,00 €

3. Wahlgrabstätten in Rasenlage für	25 Jahre	2.250,00 €
je Jahr und je Grabbreite		90,00€

4. Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte		
in Rasenlage für	20 Jahre	950,00 €

5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten:

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 3 berechnet.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	25,00 €
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	25,00 €

3. Für die Genehmigung zur Aufstellung

a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	
für 25 Jahre	59,00 €
für 20 Jahre	47,00 €
b) eines liegenden Grabmals	13,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft. Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sowie Aufbringen von Mutterboden (Kompost)

1. Für eine Erdbestattung	
Särge bis 1,20 m	215,00 €
Särge über 1,20 m	500,00 €
2. Für eine Urnenbeisetzung	150,00 €

IV. Gebühren für Ausgrabungen

- Für die Ausgrabung einer Leiche das 5-fache von IW/1
- Für die Ausgrabung einer Urne das 5-fache von IIV/2

V. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

V. Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§7

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 10.07.2008 beschlossene Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Segeberg vom _____ kirchenaufsichtlich genehmigt.

Schlamersdorf, den _____

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlamersdorf –

Der Kirchengemeinderat



Vorsitzende/r

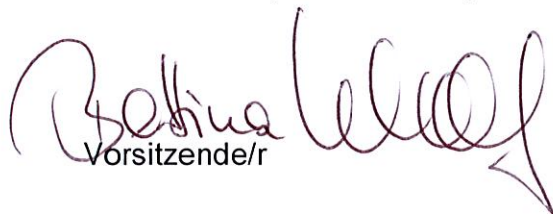




Mitglied

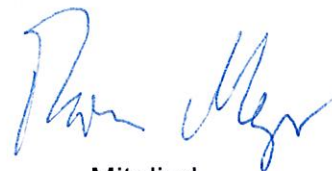
Hinweis: Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

- mit dem vollen Wortlaut veröffentlicht in "Uns Dörper" Amtliches Bekanntmachungsblatt (Veröffentlichungsorgan) des Amtes Trave-Land am _____
- öffentlich ausgehängt in der Zeit von _____ bis _____ in den Schaukästen der Kirchengemeinde / Amtsverwaltung Trave Land, nach vorherigem Hinweis am _____ in "Uns Dörper" Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Trave-Land. (Veröffentlichungsorgan) Die Schaukästen befinden sich an folgenden Standorten: (genaue Bezeichnung) Auf dem Friedhof der Kirchengemeinde Schlamersdorf (An der Kirche)



Vorsitzende/r





Mitglied

Je nach Art der Bekanntmachung sind die Angaben bei Buchstabe a) oder b) auszufüllen. Der nichtzutreffende Buchstabe ist dann zu streichen.